



Bundesministerium für Finanzen
e.Recht@bmf.gv.at
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 03. Oktober 2016

● **Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der**
● **Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes, zu dem wir folgende Stellungnahme abgeben:

Geldwäsche und deren Vortaten wie Korruption, Steuerdelikte und andere kriminelle Aktivitäten sowie Terrorismusfinanzierung stellen aus entwicklungspolitischer Sicht höchst problematische Tatbestände dar, die einer positiven sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung massiv entgegenstehen. Daher sehen wir Transparenz, die Offenlegung von wirtschaftlichen Eigentümern und Begünstigten, die Ausweitung der Bestimmungen auf alle potentiell von Geldwäsche betroffenen Akteure und Branchen, Behördenkooperation und Datenaustausch (innerstaatlich wie international) sowie eine konsequente Umsetzung der Maßnahmen als zentral an, um dringend nötige Fortschritte zu erreichen.

Wir begrüßen daher die vorliegende Verschärfung der Anti-Geldwäschestandards für Finanzmarkt-Akteure auf Basis der 4. Anti-Geldwäsche Richtlinie der EU (2015/849) sowie das Bemühen, in diesem Rahmen Kritikpunkte der FATF bezüglich landesspezifischer Schwächen umzusetzen.

Anmerkungen zu Artikel 2 (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz):

- Definition des wirtschaftlichen Eigentümers: Im § 2 (3) wird auf § 2 des noch nicht vorliegenden Wirtschaftliche Eigentümer Register Gesetzes (WiEReG) verwiesen. Daher ist nicht klar, wie der wirtschaftliche Eigentümer im Rahmen des vorliegenden

Gesetzesentwurf definiert wird. Dabei sollte zumindest dem jüngsten Anti-Geldwäsche-Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission vom Juli d.J. Rechnung getragen und wirtschaftliche Eigentümer als juristische oder natürliche Personen definiert werden, die im Falle von zwischengeschalteten Unternehmen ohne Wirtschaftstätigkeit über einen Anteil von mindestens 10 % an einem Unternehmen verfügen (statt bisher mehr als 25 %).¹

- Unzulässige Geschäftsbeziehungen und Maßnahmen bei Nicht-Kooperationsstaaten: Unter § 12 werden Maßnahmen angeführt, die bei Ländern anzuwenden sind, die gemäß FATF und EU als Nicht-Kooperationsstaaten anzusehen sind (siehe § 12 (3.)). Damit wird indirekt auf die FATF-Liste nicht-kooperierender Staaten² und in § 2 (16.) direkt auf die darauf aufbauende EU-Liste³ von Hochrisikoländern verwiesen. Hier gelten laut § 12 (4) 1. und (5) ab einem Schwellenwert von € 100.000 nur eingeschränkte Bankbeziehungen und automatische Meldepflichten. Außerdem gelten für solche Länder laut § 9 verstärkte Sorgfaltspflichten. Wir stehen solchen Listen skeptisch gegenüber: während die aktuelle FATF-Liste Krisenländer wie Syrien, Irak und Afghanistan sowie Uganda, ein Schwerpunktland der Österreichischen EZA, beinhaltet, fehlen Staaten, die etwa in den Panama Papers eine wichtige Rolle spielen. Statt einer alleinigen Konzentration auf die in diesen Listen aufgeführten Länder sollten transparente Systeme für eine verbesserte Risikoabschätzung sorgen. Ein öffentlich zugängliches, weltweit vernetztes Register von wirtschaftlichen Eigentümern ist für uns ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Als Vertreterinnen der Zivilgesellschaft bzw. entwicklungspolitischer österreichischer NGOs halten wir es für wichtig, auch Fehlverhalten in unseren eigenen Reihen bzw. im Zusammenhang mit unseren Aktivitäten zu unterbinden und dafür geeignete Maßnahmen zu setzen. Die FATF hat insbesondere eine Überprüfung zur Identifizierung eines Risikosegments von Non-Profitorganisationen angeregt, die für Terrorismusfinanzierung missbraucht werden könnten. Wir sind daher offen für notwendige Überprüfungen und rigorose Verfolgung von Verdachtsmomenten und diesbezüglich gerne zur Kooperation bereit. Es gilt jedoch die Verhältnismäßigkeit zu wahren und kontraproduktive Nebenwirkungen für Spendenorganisationen bzw. Aktivitäten der EZA und humanitären Hilfe in Drittstaaten zu vermeiden, die sich unter anderem durch die Erstellung der oben angeführten Länderlisten ergeben.

Für nicht gewinnorientierte Vereine gab es im Rahmen des Bankwesengesetzes (BWG§40c (2), (3)) unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von der Meldepflicht. Diese Praxis soll im Rahmen einer Übergangsbestimmung noch bis 25. Juni gelten (siehe §46 (4), (5) des vorliegenden Gesetzesentwurfs). Danach sind vereinfachte Sorgfaltspflichten nur im Ermessen der Verpflichteten (Kredit- und Finanzinstitute) bzw. im kommerziellen Geschäftsbereich vorgesehen (s. Vereinfachte Sorgfaltspflichten § (6) sowie Beispiele für

¹ „Gemäß Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a der vierten Geldwäsche-Richtlinie besteht ein Kriterium für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers einer Gesellschaft darin, dass eine Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % hält. Die Kommission schlägt vor, den Schwellenwert der vierten Geldwäsche-Richtlinie in Bezug auf bestimmte Arten von Unternehmen mit besonderem Risiko bezüglich Geldwäsche und Steuerflucht auf 10 % zu senken. Bei zwischengeschalteten Unternehmen ohne wirtschaftliche Tätigkeit, die ausschließlich dazu dienen, Distanz zwischen dem tatsächlichen Eigentümer und seinem Vermögen zu schaffen, kann die Schwelle von 25 % relativ leicht umgangen werden.“ In: COM (2016) 450, Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG, S. 20.

² Eine Übersicht findet sich hier: <http://www.fatf-gafi.org/countries/#high-risk>

³ Die EU-Liste ist im Anhang zur Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (C(2016) 4180 final) vom 14. Juli 2016 zu finden.

Risikofaktoren Anlage II). Hier wäre zu überprüfen, ob sich daraus negative Konsequenzen für Spendenorganisationen ergeben und diesen entgegenzuwirken.

Wir schlagen daher vor, mögliche Auswirkungen auf nicht gewinnorientierte Einrichtungen und Vereine, die für mildtätige, religiöse, kulturelle, erzieherische, soziale oder wissenschaftliche Zwecke tätig sind, zu überprüfen und deren Situation entweder durch Ergänzungen in §8 und §12 des vorliegenden Entwurfs oder per Verordnung Rechnung zu tragen. Für eine Kooperation bei der Ausarbeitung stehen wir gerne zur Verfügung.

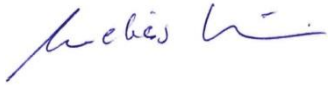
Darüber hinaus möchten wir folgende, über den gegenständlichen Gesetzesentwurf hinausgehende Punkte anmerken:

- Auf das derzeit in Ausarbeitung befindliche WiEReG wird im vorliegenden Gesetzesentwurf mehrfach Bezug genommen. Dazu möchten wir anmerken, dass das Wirtschaftliche Eigentümer Register in einem Open Data-Format öffentlich zugänglich sein sollte. Das würde die Aufklärung über Missstände erleichtern und Kosten sparen. Unter dem Eindruck der sog. Panama-Papers hat die EU-Kommission bereits im Juli 2016 einen Überarbeitungsvorschlag zur 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgelegt, der in Artikel 2 (2) öffentliche Register wirtschaftlicher Eigentümer vorsieht.⁴ Einige Länder wie die Niederlande oder Großbritannien haben bereits ein öffentlich zugängliches Register beschlossen, nicht zuletzt weil ein Zugang nur bei „berechtigtem Interesse“ schlecht überprüfbar und durchsetzbar sowie für alle Seiten mit hohen Belastungen verbunden ist.
- Auch auf den Vortatenkatalog zur Geldwäscherei wird im Gesetzesentwurf laufend Bezug genommen. Der § 165 StGB wurde jedoch bezüglich Steuerstraftaten noch nicht an die Vorgaben der 4. EU Anti-Geldwäsche angepasst, in der es in Artikel 1 (4.) f) heißt: „(kriminelle Tätigkeit sind) alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern (...) im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder (...) von mindestens mehr als sechs Monaten“. Eine Anpassung sollte ins Auge gefasst werden.
- „Designated Non-Financial Business or Profession“ (DNFBP): mit Ausnahme des Glückspielbereichs berührt der vorliegende Gesetzesentwurf die anderen, unter diese FATF-Kategorie fallenden Berufsgruppen nicht. Auch der FATF-Bericht hat die Bedeutung dieser Gruppen für die Bekämpfung der Geldwäsche durchgehend betont. Es könnte daher notwendig sein, auch die Regelungen für Anwälte, Notare, Wirtschaftstreuhand, Immobilienmakler u.a. an die 4. Anti-Geldwäsche Richtlinie anzupassen (Gewerbeordnung, Rechtsanwalts- und Notariatsordnung etc.).
- Treuhand-Vereinbarungen: Wir begrüßen, dass die in Österreich weit verbreiteten Treuhand-Vereinbarungen gewissen Sorgfaltspflichten unterliegen und die Identität von Treugeber und Treuhänder festgestellt und überprüft werden muss (siehe §§ 6 (1.) 4., 6 (3.) 2., 7 (1.), 12. (4.) 4. und 34. (5)). Diese Verpflichtungen greifen nicht in Fällen der nach wie vor in Österreich erlaubten verdeckten Treuhand-Geschäfte. Die fehlende Regulierung solcher Geschäfte wurde auch im FATF-Prüfbericht kritisch vermerkt (S. 161).
- Ausländische Trusts: Wir begrüßen, dass Dienstleister für Trusts gewissen Sorgfaltspflichten unterliegen und die wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts benannt werden müssen (siehe §§ 2 (4.), 6. (1.) 2. und 7 (5.)). Trusts können in Österreich nicht gegründet werden, eine Regulierung bzw. ein Überblick über die in anderen Ländern registrierten, aber in Österreich tätigen Trusts existiert jedoch nicht, wie auch im FATF-Prüfbericht vermerkt wird (S. 160). Es erscheint uns daher schwierig, die Befolgung o.a. Bestimmungen unter den gegenwärtigen Bedingungen effektiv zu überprüfen.

⁴ COM (2016) 450, siehe FN 1.

Wir hoffen, mit unserer in enger Kooperation mit dem VIDC erstellten Stellungnahme hilfreiche Anregungen bieten zu können und stehen im Falle von Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Annelies Vilim
Geschäftsführerin
AG Globale Verantwortung



Ing. Heinz Hödl
Geschäftsführer
Kordinierungsstelle der Österreichischen
Bischofskonferenz für internationale
Entwicklung und Mission (KOO)